

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 27. März 2018

GRG Nr.	16	IN 17	132
---------	----	-------	-----

270

Interpellation von Josef Gemperle, Marlise Bornhauser, Andreas Guhl, Toni Kappeler, Stefan Leuthold, Elisabeth Rickenbach, Nina Schläfli, Anders Stokholm und Stephan Tobler vom 16. August 2017 „Thurgauer Beitrag zur Energiestrategie 2050“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Die Energiestrategie 2050 (ES 2050) des Bundes, zu der das Schweizer Stimmvolk am 21. Mai 2017 Ja gesagt hat, definiert Zielwerte und ein Massnahmenpaket. Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen verändert sich dadurch aber nicht. So sind die Kantone weiterhin primär für den Gebäudebereich zuständig. Gefordert ist ihr Engagement jedoch auch in den Bereichen Mobilität und Anlagen. Ein wichtiger Pfeiler der Energiestrategie ist die Reduktion der CO₂-Emissionen und die Erhöhung der Energieeffizienz. Rund ein Drittel des Energieverbrauchs in der Schweiz entfällt auf den Gebäudepark. Der grösste Teil wird für Raumwärme benötigt, welche immer noch zu einem grossen Teil mittels fossiler Energieträger bereitgestellt wird. Ein weiteres Drittel des Energieverbrauchs wird für den Bereich Mobilität verwendet, der wiederum vorwiegend auf fossilen Energieträgern basiert. Gebäude und Mobilität stellen in Bezug auf Energieeffizienz und Reduktion der CO₂-Emissionen die beiden wichtigsten Handlungsfelder dar. Bund, Kanton, Gemeinden, Wirtschaft und Privatpersonen sind gemeinsam gefordert, um die Ziele der ES 2050 erreichen zu können.

Frage 2

Eine erfolgreiche Umsetzung der energiepolitischen Strategie erfordert Investitionen in kleine und grosse Projekte. Insbesondere im Strombereich kann der Ersatz der wegfallenden Kernenergie nur gelingen, wenn nebst kleinen, dezentralen Projekten auch grosse Projekte wie Wasserkraftwerke, Holzheizkraftwerke, Windenergieanlagen, Biogasanlagen, Stromspeichermöglichkeiten, Netzinfrastrukturen etc. realisiert werden können. Leider stossen selbst kleine Projekte oft auf wenig Akzeptanz bei Teilen der Bevölkerung und Verbänden. Einwände bezüglich Natur- und Landschaftsschutz, Lärm, Geruch etc. machen die Bewilligungsverfahren sehr aufwendig. Grosse Projekte, beispielsweise Windparksanlagen, Flusskraftwerke oder Geothermie, wären zwar deutlich effizienter, sind aber noch viel schwieriger zu realisieren.

In den Bereichen Energieeffizienz und CO₂-Emissionen sind ebenfalls Investitionen im Kleinen wie im Grossen notwendig. Unternehmen und Hauseigentümer sind gleichermaßen gefordert.

Frage 3

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass finanzielle Anreize ein wichtiges Instrument zur freiwilligen Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele darstellen. Daneben sind aber auch andere Instrumente zielführend. So können Vorschriften dort eingesetzt werden, wo wirtschaftlich sinnvolle Alternativen verfügbar sind. Ebenso wichtig ist, dass Vorschriften laufend dem Stand der Technik angepasst werden. Als drittes Instrument gehören Information, Weiterbildung und Beratung dazu. Das Wissen über verschiedene Technologien, Produkte, Wirtschaftlichkeit, Fördermöglichkeiten etc. ist entscheidend, damit die finanziellen Anreize ihre Wirkung entfalten können. Der Regierungsrat spricht sich deshalb für eine sinnvolle Mischung aller Instrumente aus.

Frage 4

§ 6a Absatz 2 des Gesetzes über die Energienutzung (RB 731.1) legt fest, dass zu Beginn des Budgetjahrs ein Fondsbestand von 12 bis 22 Mio. Franken aus dem Energiefonds zur Verfügung stehen muss. Die aktuelle Planung zeigt, dass sowohl mit der Massnahme aus der Leistungsüberprüfung (LÜP) als auch mit der Massnahme aus dem Projekt Haushaltgleichgewicht 2020 (HG 2020), der Fondsbestand im laufenden Jahr und in sämtlichen Planjahren in der gesetzlichen Bandbreite bleibt und somit eine Erhöhung auf das Niveau vor LÜP nicht vorgesehen ist. Es ist dazu auf die Botschaft zum Budget 2018 (Grafik S. 49) zu verweisen. Zudem hat der Regierungsrat entschieden, den Energiefonds bei guten Rechnungsabschlüssen auch zusätzlich zu äufnen, damit die bisherige jährliche Fördersumme aus kantonalen Mitteln von durchschnittlich 8 Mio. Franken weiterhin gewährleistet ist.

Frage 5

Der Kanton Thurgau konnte in den letzten Jahren ein breit aufgestelltes Förderprogramm anbieten. In den letzten 10 Jahren (2007 - 2016) wurden rund 152 Mio. Franken an Förderbeiträgen ausbezahlt, rund die Hälfte davon aus Bundesmitteln. Die damit verbundenen ausgelösten Investitionen betragen über die gleiche Zeitspanne rund 750 Mio. Franken. Die damit substituierte oder eingesparte Energiemenge beträgt um-

gerechnet rund 1,1 Mrd. Liter Erdöl über die Lebensdauer der Massnahmen, was umgerechnet rund 18'000 SBB-Kesselwagen à 60'000 Liter Fassungsvermögen entspricht. Über 10 Jahre konnte eine CO₂-Reduktion von rund 60'000 Tonnen pro Jahr erzielt werden.

Im schweizerischen Vergleich lag der Thurgau bezüglich Bundesbeiträgen pro Einwohner seit 2008 immer in vordersten Positionen. Nach der Umsetzung der Massnahmen im Rahmen der Leistungsüberprüfung (LÜP) ist der Kanton etwas zurückgefallen, auch deshalb, weil andere Kantone ihre Ausgaben erhöht und damit aufgeholt haben. Die Ausschöpfung der Bundesmittel ist ein indirekter Gradmesser für die Wirkung des kantonalen Förderprogramms im schweizerischen Vergleich. Der Kanton Thurgau hat in den letzten zehn Jahren ein wirkungsvolles und effizientes Programm angeboten und will dies auch weiterhin tun.

Frage 6

Der energietechnische Erfolg kann an den Unternehmen, welche im Monitoring des KEEEST Beratungs- und Unterstützungsangebot erfasst sind, ausgewiesen werden. Dieser beträgt durchschnittliche 15 Prozent. Im selben Masse sinken die Betriebskosten. Der wirtschaftliche Gewinn kann an zwei Effekten ausgemacht werden. Einerseits profitieren Betriebe, die in Energieeffizienz und erneuerbare Energien investieren, von tieferen Betriebskosten über die Lebensdauer der Massnahmen. Zudem steht jenes Geld, das dort eingespart werden kann, für das Kerngeschäft der Unternehmen zur Verfügung. Andererseits profitiert das Bauhaupt- und -nebgewerbe direkt von Aufträgen, welche durch die Förderbeiträge ausgelöst werden. Dadurch können Arbeitsplätze erhalten oder neue geschaffen werden. Die Analyse der Förderunterlagen hat gezeigt, dass rund 80 Prozent der Aufträge im Kanton, rund 19 Prozent in der Region und nur knapp ein Prozent ins Ausland vergeben werden.

Eine Studie des Bundes aus dem Jahr 2012 ergab, dass allein in der Branche erneuerbare Energien des Kantons Thurgau pro Jahr 126 Mio. Franken an Bruttowertschöpfung erzielt werden und diese Branche Arbeit im Umfang von 1'000 Vollzeitäquivalent-Stellen anbietet. In der Zwischenzeit dürfte die Branche noch gewachsen sein.

Ein weiterer positiver Effekt des Förderprogramms ist dessen Unterstützung zur Schaffung eines innovativen Umfelds in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit dem entsprechenden Know-how.

Frage 7

Der Kanton ist momentan daran, energiepolitische Ziele und Massnahmen für die nächste Periode (2018 - 2030) zu definieren. Dabei orientiert er sich an den nationalen Zielen der Energie- und Klimapolitik. Unbestritten ist, dass der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe weiter gesenkt werden muss, um die Reduktionsziele bei den CO₂-Emissionen erreichen zu können. Aus Sicht des Kantons geht es vor allem darum, Öl- und Gasheizungen durch erneuerbare Energien zu ersetzen. Die Produktion erneuerbarer Wärme soll denn auch weiter gesteigert werden. Beim Strom aus erneuerbaren Quellen wird bis 2030 eine Verdoppelung gegenüber 2015 angestrebt (vergleiche Zielsetzung im Konzept für eine Thurgauer Stromversorgung ohne Kernenergie). In diesem Bereich sind allerdings die Massnahmen auf Bundesebene massgebend.

Frage 8

Mit dem Inkrafttreten der neuen Energiestrategie ab 1. Januar 2018 gilt ein neues Globalbeitragsregime des Bundes. Das Maximum der teilzweckgebundenen Mittel aus der CO₂-Abgabe wurde von 300 auf 450 Mio. Franken pro Jahr erhöht. Aktuell stehen für das Jahr 2018 rund 390 Mio. Franken zur Verfügung, weil das Maximum bei der CO₂-Abgabe (120 Franken pro Tonne CO₂) noch nicht ausgeschöpft wird. Dieses Geld wird in Form eines Sockelbeitrags und in Form eines Zusatzbeitrags an die Kantone verteilt. Der Sockelbeitrag beträgt 30 Prozent und wird in Abhängigkeit der Bevölkerungszahl an die Kantone verteilt. Von den restlichen 70 Prozent profitieren nur diejenigen Kantone, die eigene finanzielle Mittel für die Förderung einsetzen. Der Bund entschädigt dieses Engagement mit dem doppelten Betrag, d. h., für einen Franken des Kantons steuert der Bund zwei Franken bei. Bedingung ist, dass sich das kantonale Förderprogramm bezüglich minimale Fördersätze, Qualitätsanforderungen etc. am Harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM 2015) orientiert.

Nebst der Höhe der vom Kanton zur Verfügung gestellten Fördermittel bestimmt auch die CO₂-Wirkung die Höhe der Globalbeiträge, d. h., wie viel CO₂ durch die geförderten Massnahmen reduziert werden kann.

Kantone, welche keine eigenen finanziellen Mittel für ihr Energieförderprogramm vorsehen, erhalten nur den Sockelbeitrag. Zusätzliche Mittel können nicht abgeholt werden. Diese stehen dann denjenigen Kantonen zur Verfügung, die eigene Mittel investieren. Bleibt ein Rest übrig, so wird dieser über die Krankenkassenprämien an die Haushalte und über die AHV-Beiträge an die Unternehmen zurückverteilt. Diese Mittel haben also keine direkte energetische Wirkung. Kantone ohne eigenes Förderprogramm haben das Nachsehen und deren Bevölkerung kann nur marginal am direkten Nutzen (Förderbeitrag) und am indirekten Nutzen (tiefere Betriebskosten) partizipieren.

Wie bereits unter Frage 4 erläutert, hat der Regierungsrat nicht die Absicht, die kantonale Förderung zu reduzieren. Anpassungen aufgrund technologischer Entwicklungen und wirtschaftlicher Überlegungen sind aber jederzeit möglich und auch notwendig.

Frage 9

Wie bereits erwähnt, ist das Energieförderprogramm das wichtigste Anreizinstrument, um die Erreichung der energiepolitischen Ziele mit freiwilligen Massnahmen voranzutreiben, insbesondere im Gebäudebereich. Dazu kommen ab 2020 die Steuerabzüge von Abbruchkosten bei Ersatzbauten sowie die Möglichkeit, Sanierungsmassnahmen am Gebäude über maximal drei Steuerperioden geltend zu machen. Damit wird die unvorteilhafte Etappierung von Sanierungsmassnahmen oder auch Rechnungsstellungen überflüssig. Ein weiteres wichtiges Instrument im Gebäudebereich sind die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014). Gemäss Beschluss der Energiedirektorenkonferenz sollten die MuKE bis spätestens 2020 in die kantonale Gesetzgebung einfließen. Sie stellen eine Anpassung der bestehenden Gebäudevorschriften an den Stand der Technik dar. Zudem möchte der Kanton mit der Erarbeitung und Umsetzung der Elektromobilitätsstrategie die Elektrifizierung des Individualverkehrs vorantreiben. Dies ist ein Bereich mit sehr hohem CO₂-Reduktionspotential.

Frage 10

Das Energieförderprogramm ist und bleibt ein wichtiges Instrument der kantonalen Energiepolitik, um das freiwillige Engagement von Unternehmen und Bauherren zu stärken. Der Kanton ist gewillt, das Programm laufend anzupassen und zu optimieren, hinsichtlich der Wirkung aber auch hinsichtlich der Bundesbeiträge. Insofern ist der Regierungsrat bestrebt, die Wirkung im schweizerischen Vergleich möglichst hoch zu halten.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Carmen Haag

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach